

KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM

der Stadt Wörth a.d. Donau

zur

Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und
Umfeldgestaltung im Rahmen der Innenstadtsanierung

Die Stadt Wörth a. d. Donau erlässt mit Wirkung zum 01.07.2012 und gemäß Beschluss des Stadtrates vom 14.06.2012 das nachfolgende Kommunale Förderprogramm als Satzung. Das Kommunale Förderprogramm vom 28.12.1993 wurde überarbeitet und aktualisiert und tritt mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1

Begriff

- (1) Fördergebiet ist das gemäß § 142 BauGB durch Sanierungssatzung förmlich festgelegte Sanierungsgebiet („Innerortsbereich mit Schloss Wörth“).
- (2) Ein Lageplan mit farbiger Kennzeichnung des Fördergebietes ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2

Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses Kommunale Förderprogramm den Vollzug der Satzung über das Sanierungsgebiet unterstützen, die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zur Stadtbildpflege weiter fördern und gegebenenfalls eine Mehrbelastung der Bauherren infolge Umsetzung der Grundsätze des Gestaltungshandbuchs und der Vorschriften der Baugestaltungs- und Werbeanlagensatzung ausgleichen.

- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung im Fördergebiet unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) In das Kommunale Förderprogramm aufgenommen werden können alle baulichen Maßnahmen nach Maßgabe von § 5, die im Fördergebiet liegen, die Wirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum entfalten und die den Zielen der Innenstadtsanierung entsprechen.
- (2) Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:
1. Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich der Fenster und Türen,
 2. Maßnahmen an Dächern und Dachaufbauten,
 3. Herstellung, Gestaltung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung.

Förderfähig sind auch den Nrn. 1-3 entsprechende Bauunterhaltungsmaßnahmen, wenn Sie den Zielsetzungen der Innenstadtsanierung förderlich sind (Erhalt/Schaffung von Wohn- und Geschäftsräumen).

- (3) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten. Baunebenkosten jedoch nur maximal bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.
- (4) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung aus Mitteln des Kommunalen Förderprogramms beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass Sanierungsmaßnahmen nach Abs. 2 gerechtfertigt sind.
- (5) Sanierungsmaßnahmen nach Abs. 2 werden nur dann gefördert, soweit
- die Sanierungsmaßnahmen den Zielen der Innenstadtsanierung und den von der Stadt Würth a.d. Donau erlassenen Festlegungen und Vorschriften entsprechen,
 - vor Durchführung der Sanierungsmaßnahmen eine städtebauliche Beratung durch das von der Stadt beauftragte Fachbüro erfolgt ist,
 - die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen den Vorgaben der vorhergehenden städtebaulichen Beratung entspricht
- bzw.
- die Förderung der beantragten Sanierungsmaßnahmen aus Mitteln des Kommunalen Förderprogramms von fachlicher Seite abschließend befürwortet wird

und

- nicht vorrangig andere Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

§ 4 Förderung

- (1) Auf eine Förderung im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Gesamtförderung je Maßnahme (Grundstückseinheit/ wirtschaftliche Einheit) wird auf 30 von Hundert der nach Prüfung als förderfähig erkannten Kosten festgesetzt.
- (3) Sanierungsmaßnahmen (bezogen auf einen Maßnahmenbereich nach Maßgabe von § 3 Abs. 2) können nur einmal in einem Zeitraum von 20 Jahren aus Mitteln des Kommunalen Förderprogramms gefördert werden. Maßgebend für den Lauf der Frist ist das Datum des Bewilligungsbeschlusses zur Gewährung der Förderung.
- (4) Der Höchstbetrag beträgt für jeden Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 maximal 5.000 Euro. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche 1, 2 und 3 ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.
- (5) Mehrfachförderungen je Maßnahme dürfen innerhalb von 20 Jahren den sich aus Abs. 3 ergebenden Höchstbetrag je Maßnahmenbereich nicht übersteigen.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung über eine Aufnahme von Sanierungsmaßnahmen in das Kommunale Förderprogramm sowie die Bewilligung einer Förderung aus Mitteln des Kommunalen Förderprogramms ist der Stadtrat.

§ 7 Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Wörth a. d. Donau. Baurechtliche Genehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.

- (2) Anträge auf Förderung sind zwingend vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Wörth a. d. Donau einzureichen. Die Stadt legt jede Maßnahme der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnisnahme vor.
- (3) Dem Antrag auf Aufnahme in das Kommunale Förderprogramm sind insbesondere beizufügen:
 - a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - b) ein Lageplan M 1 : 1 000,
 - c) ggf. weitere Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw., die zur Beurteilung der beantragten Maßnahme erforderlich sind,
 - d) eine Kostenschätzung,
 - e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Für die Vergabe von Aufträgen sind Vergleichsangebote einzuholen. Sie sind bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- (5) Die Förderung wird nach Antragsprüfung und Aufnahme in das Kommunale Förderprogramm schriftlich in Aussicht gestellt. Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bekanntgabe der Aufnahme einer Maßnahme in das Kommunale Förderprogramm begonnen werden.
- (6) Grundlagen für die Berechnung des tatsächlichen Förderbetrages sind die abschließende Bewertung der Sanierungsmaßnahme durch das von der Stadt beauftragte Fachbüro sowie die zur Prüfung vorgelegten Rechnungen und Belege.
- (7) Die in das Kommunale Förderprogramm aufgenommenen Maßnahmen sind innerhalb eines Zeitraums von 2 Kalenderjahren nach Aufnahme und entsprechender Bekanntgabe der Aufnahme durchzuführen und abzurechnen.

Wörth a.d. Donau, den 24.07.2012

(Siegel)

Anton Rothfischer
1. Bürgermeister